

# **Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBL I 2005, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBL 2020, 915) und des § 1 (4) des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i. d. F. vom 12.01.2004 (GVBL I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBL 2018, 330) in Verbindung mit der Hess. Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 28.05.2018 (GVBL 2018, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBL 2020, 378) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) i. d. F. vom 19.11.2012 (GVBL 2012, 484, 2013, 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.03.2021 (GVBL 2021, 194) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Landkreis Kassel erhebt zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2**

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentscheidung gültigen Fassung; soweit in § 3 keine andere Regelung erfolgt.

## **§ 3**

Für die nachstehend aufgeführten Gebührezziffern des Verwaltungsverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Verwkost- Verzeich.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr €
<b>61</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfreigestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	7 mindestens 100

612	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	11 mindestens 100
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	19 mindestens 120

#### § 4

Der Kreisausschuss erlässt die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 19.11.2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2015, außer Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass die Änderungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Kassel, den \_\_\_\_\_

Landkreis Kassel  
- Der Kreisausschuss –

Uwe Schmidt  
Landrat